

Auszug aus der Sitzungs-Niederschrift

des Bausenats vom 10.04.2019

Betreff: Änderung des Bebauungsplanes Nr. 09-63/1b "Metzentel - Teilbereich b" durch
Deckblatt Nr. 4;
Änderungsbeschluss;
2. Lesung

Referent: Ltd. Baudirektor Johannes Doll

Von den 10 Mitgliedern waren 10 anwesend.

In öffentlicher Sitzung wurde auf Antrag des Referenten

mit 7 gegen 3 Stimmen beschlossen:

1. Vom Bericht des Referenten wird Kenntnis genommen.
2. Der Bebauungsplan Nr. 09-63/1b „Metzentel – Teilbereich b“ vom 22.04.1983 i.d.F. vom 16.02.1990 - rechtsverbindlich seit 26.03.1990 - wird für den im Plan vom 10.04.2019 dargestellten Bereich durch Deckblatt Nr. 4 geändert.
Der Plan sowie die Begründung zur Änderung vom 10.04.2019 sind Bestandteil dieses Beschlusses.
3. Im Sinne einer für die Stadt Landshut kostenneutralen Bauleitplanung hat der von der Planung begünstigte Grundeigentümer
 - alle durch die Bauleitplanung verursachten Kosten zu tragen (z.B. Planungskosten, Gutachten etc.),
 - alle innerhalb des Gebietes anfallenden öffentlichen Flächen, insbesondere die Flächen zur Verlängerung des Hagebuttenweges (Straßen- und Wegeflächen, öffentliche Grünflächen etc.), kostenlos und unentgeltlich vorab an die Stadt Landshut zu übereignen,
 - die anfallenden Erschließungskosten im Rahmen von Erschließungsverträgen oder städtebaulichen Verträgen zu 100% zu tragen.
 - Die Sicherung eines 10 m-Grünstreifens an der westlichen Grundstücksgrenze vorzunehmen.

4. In den Hinweisen und in der Begründung zum Deckblatt ist auf das Energiekonzept der Stadt Landshut und das Gesetz zur Förderung Erneuerbarer Energien im Wärmebereich (EEWärmeG) hinzuweisen.
5. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ist zu prüfen, ob eine Nahwärmeversorgung für das Gebiet in Betracht kommt.
6. Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekanntzumachen.

Landshut, den 10.04.2019
STADT LANDSHUT



Alexander Putz
Oberbürgermeister

